

S T A D T A D L I S W I L

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

Quellwasserfassungen A und B auf der Baldern

STADT ZUERICH Kat. 359, 360 und 361

GEMEINDE STALLIKON Parz. Nr. 124 und 125

Vorgeprüft durch AGW am 11. 5.1979

Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassungen der Stadt Adliswil auf der Baldern

(Stadt Zürich und Gemeinde Stallikon)

I. Allgemeines

Art. 1. Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen A und B auf der Baldern (Stadt Zürich, Quartier Leimbach, mit Schutzzone teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Stallikon) erforderlichen Nutzungsbeschränkungen fest.

Art. 2. Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die genannten Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des zürcherischen Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3. Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 5000 des Geologen Dr. Ulrich P. Büchi vom 23. Dezember 1976. Dieser Plan (Plan Nr. 921-2) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 4. Die Vorschriften der Bau- und Forstgesetzgebung, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5. In der ganzen weiteren Schutzzone (Zone III) ist das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in denen oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden, verboten.

Auch das Erstellen von Kiesgruben und von Ablagerungen oder Deponien aller Art sowie das Lagern von löslichen Stoffen sind verboten.

Art. 6. Soweit das Zonengebiet im Wald liegt, ist die forstwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind jedoch die allgemeinen Weisungen des Eidgenössischen Oberforstinspektorates einzuhalten.

Beim Bau von Waldstrassen und -wegen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

Art. 7. Soweit das Gebiet der Zone III nicht im Wald liegt, sind landwirtschaftliche Nutzungen wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen ohne Einschränkung erlaubt.

Verboten ist das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse hinaus.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 8. In der engeren Schutzzone (Zone II) gelten zusätzlich zu den in den Art. 5 ff. aufgeführten Beschränkungen folgende Regeln:

a) Der heutige Waldbestand muss erhalten bleiben. Deshalb dürfen keine Rodungen vorgenommen werden.

b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art sowie der Bau von Strassen sind unter Vorbehalt von lit. c) verboten.

c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Baudirektion. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Baudirektion eine Beeinträchtigung der Wasserfassungen als ausgeschlossen betrachtet.

d) Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.

e) Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 9. Im Fassungsbereich (Zone I) gelten zusätzlich zu den in den Art. 5 ff. und 8 aufgeführten Beschränkungen folgende Regeln:

a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.

b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10. In begründeten Ausnahmefällen kann der Werkvorstand der Stadt Adliswil im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion unbedeutende Abweichungen von diesem Reglement bewilligen.

Für alle hier nicht ausdrücklich ^s geregelten Fragen gelten im übrigen die Richtlinien der Baudirektion für die Ausscheidung von Schutzzonen vom August 1975 und das Kreisreiben der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) an die Stadt- und Gemeinderäte des Kantons Zürich vom 12. Mai 1978 und das in ihm enthaltene Muster eines Schutzzonenreglements.

Art. 11. Die in diesem Reglement enthaltenen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12. Dieses Reglement und der zu ihm gehörende Schutz-
zonenplan treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion
des Kantons Zürich in Kraft.



Auf Antrag des Stadtrates von Adliswil am
.....-8. DEZ. 1979..... festgesetzt vom
Stadtrat Zürich:

Der Präsident: Der Stadtschreiber:
.....*hauer*..... ..*Mutaviser*.....



Auf Antrag des Stadtrates von Adliswil am
.....24. Sep. 1979..... festgesetzt vom
Gemeinderat Stallikon:

Der Präsident: Der Gemeinderatsschreiber:
.....~~.....~~..... ..*.....*.....

Von der Baudirektion des Kantons Zürich
genehmigt mit Verfügung Nr. *492*
vom*11. März 1980*.....